

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung und Fortführung einer Verbundschule mit
den Abteilungen Erziehungshilfe und Lernbehinderung am Standort der
Paul-Dohrmann-Schule, Hafestraße 74, 45731 Waltrop

(Abl. 16/2001)

Zwischen

der Stadt Waltrop, vertreten durch den Bürgermeister,
- nachstehend „Schulträger“ genannt -

und

den Städten

Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister,
Datteln, vertreten durch den Bürgermeister,
und Oer-Erkenschwick, vertreten durch den Bürgermeister,

im folgenden „beteiligte Städte“ genannt, wird aufgrund

- der §§ 1, 23 - 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV. NW. S. 430),
- in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 03.06.1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert am 19.10.1999 (GV. NW. S. 223)

entsprechend den Beschlüssen
des Rates der Stadt Waltrop vom 15.03.2001
des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 22.03.2001
des Rates der Stadt Datteln vom 02.03.2001
des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 04.05.2001

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

1. Die beteiligten Städte übertragen der Stadt Waltrop die gesetzliche Aufgabe der Beschulung aller ihrer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Schulpflichtgesetz, beschulungsfähigen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Erziehungshilfe.
2. Die Stadt Waltrop übernimmt nach § 10 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes die Schulträgerschaft für eine Verbundschule mit den Abteilungen Erziehungshilfe und Lernbehinderung.
3. Sie errichtet als Schulträger am Standort der Paul-Dohrmann-Schule in Waltrop, Hafestraße 74, eine Verbundschule mit den Abteilungen Erziehungshilfe und Lernbehinderung.

§ 2

Für die in den beteiligten Städten wohnenden Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Erziehungsschwierigkeit ist die in § 1 Abs. 3 genannte Schule die nächstgelegene Schule des von der Schulaufsichtsbehörde gem. § 12 VO-SF bestimmten Sonderschultyps.

§ 3

1. Der Schulträger hat die beteiligten Städte über alle schulorganisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
2. Die beteiligten Städte haben ein Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten der Verbundschule soweit sie die Abteilung Erziehungshilfe betreffen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
3. Veranschlagungen von Baukosten einschließlich der Kosten für die Erstausrüstung im Sinne des § 5 Abs. 1 im Haushaltsplan der Stadt Waltrop bedürfen der Zustimmung der beteiligten Städte.

Sobald in den Mittelanforderungen der Stadt Waltrop für das nächste Haushaltsjahr derartige Kosten enthalten sein sollten, so sind die beteiligten Städte zur Erteilung ihrer Zustimmung unverzüglich anzuschreiben. Übrige Bau- und Ersteinrichtungskosten sind nur dann abrechnungsfähig, wenn Unabweisbarkeit im Sinne von § 82 Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), gegeben ist.

4. Die beteiligten Städte sind berechtigt, zu den in Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die Stadt Waltrop hat bei wesentlichen die Verbundschule betreffenden Angelegenheiten im Benehmen mit den beteiligten Städten zu entscheiden; dies gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anerkennung der Jahresrechnung
und
 - c) die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Schulleiters und seines Vertreters im Rahmen der Zuständigkeiten des § 21a SchVG.

§ 4

1. Die beteiligten Städte verpflichten sich, dem Schulträger zu den Folgekosten der Verbundschule mit den Abteilungen Erziehungshilfe und Lernbehinderung jährlich einen Schulkostenbeitrag für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Erziehungshilfe zu zahlen, der sich nach den Abs. 2 bis 4 bemisst.
2. Unter Folgekosten ist die Differenz aller monetären Begünstigungen und Belastungen, welche der Schulträger als Folge des Bestehens und Führens dieser Verbundschule im abzurechnenden Haushaltsjahr verbucht hat, zu verstehen. Diese monetären Konsequenzen werden auf der Grundlage der Haushalts- und/oder Kostenrechnung ermittelt, d.h. sie ergeben sich aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben für diese Verbundschule, wobei die Einnahmen um die im abzurechnenden Haushaltsjahr eingegangenen Verwaltungskostenerstattungen der beteiligten Städte an den Schulträger, die Stadt Waltrop, sowie die Zuschüsse Dritter zu kürzen sind.

Des weiteren sind alle im abzurechnenden Haushaltsjahr auf Basis des/der hierfür geltenden Gesetze(s) zum Finanzausgleich wegen der Existenz dieser Verbundschule eingegangenen Zuweisungen sowie geleistete Zahlungen durch den Schulträger, die Stadt Waltrop, entsprechend der Berechnungsmodalität dieses/dieser Gesetze(s) mit einzubeziehen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.06.2001 verlangt dies die Berücksichtigung aller in ihrer Berechnung auf den Schüleransatz zurückzuführenden Zuweisungen an sowie geleisteten Zahlungen des Schulträgers nach dem geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in Höhe der dieser Verbundschule entsprechenden Anteile.

3. Die nach Abs. 2 verbleibenden Kosten werden auf den Schulträger und die beteiligten Städte entsprechend dem Verhältnis der zum 15.10. des Schuljahres aus jeder Stadt beschulten Kinder aufgeteilt.
4. Der Anteil an den Folgekosten ist gemäß der anerkannten Jahresrechnung bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit dem Schulträger abzurechnen.

5. Zur Mitfinanzierung der Folgekosten haben die beteiligten Städte vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen zu leisten, welche pro Vierteljahr 25 % von 80 % des zuletzt nach den Absätzen 2 und 3 abgerechneten Kostenanteils ihrer Kommune betragen.

§ 5

1. Die Kosten für Errichtungs-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten (Untergruppen 94, 95 und 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan - RdErl. d. Innenministers vom 27.11.1995 - III B 3/5/112-367/95 - MBl. NW. S. 10) einschließlich der Erstausrüstung mit beweglichen Sachen des Anlagevermögens, soweit sie nicht durch Landesmittel oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind, werden auf die Stadt Waltrop und die beteiligten Städte entsprechend der durchschnittlichen Schülerzahl im Sinne von § 4 Abs. 3 der letzten fünf Jahre aufgeteilt. Diese Regelung gilt erstmalig für Investitionen, welche für die Errichtung der Verbundschule getätigt werden.
2. Die beteiligten Städte verpflichten sich, ihren Anteil an den Investitionskosten wie folgt zu zahlen:
 - 35 % bei Rohbauvergabe,
 - 30 % bei Rohbauabnahme und
 - 35 % bei der Schlußabnahme.

§ 6

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung in der Fassung vom 21.06.2001 entscheidet der Landrat des Kreises Recklinghausen.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung vom 21.06.2001 wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragspartner zu erfolgen.

Die in § 4 beschriebene Abrechnungsmodalität findet ab dem Rechnungsjahr 21.06.2001 Anwendung.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung vom 21.06.2001 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.